

Antrag auf Mitgliedschaft

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Geburtstag _____

Handynummer _____

E-Mail _____

Hund _____ (Name) _____ (Alter) _____ (Rasse)

Hiermit beantrage ich die Aufnahme als (bitte ankreuzen)

- aktives Mitglied - jährlich **36 € / 60 €** pro Familie - im gleichen Haushalt
 Fördermitglied _____ € jährlich monatlich

in den gemeinnützigen Verein „Hundeverein Unterföhring e.V.“.

Mit der Aufnahme in den Verein erkenne ich die Satzung in der derzeit gültigen Form an.
Über die Annahme des Antrags erhalte ich eine Bestätigung des Vereins.

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige den Hundeverein Unterföhring e.V., den Mitglieds- bzw. Förderbeitrag von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich wird das Kreditinstitut von mir/uns angewiesen, die vom Hundeverein Unterföhring e.V. von meinem (unserem) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Kontoinhaber _____

Kreditinstitut _____

IBAN _____

X _____

Unterschrift(en) des Kontoinhabers (der Kontoinhaber)

Ich möchte über die Aktivitäten des Hundeverein Unterföhring e.V. informiert werden.

X _____

Ort, Datum, Unterschrift

Bitte ausgefüllt und mit Unterschrift an unsere nachstehende Adresse oder per Mail senden.

Datenschutzerklärung zum SEPA Mandat bei Einzugsermächtigung

Ich stimme zu, dass die personenbezogenen Daten vom Hundeverein Unterföhring e.V. ausschließlich zum Zweck der Abbuchung der zu zahlenden Steuern, Abgaben etc. verarbeitet und gespeichert werden. Wenn Sie der Verarbeitung durch den Hundeverein Unterföhring e.V. durch eine Einzugsermächtigung, bzw. SEPA- Lastschriftmandat bereits eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung, wird durch diesen nicht berührt.

Datenschutz

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (poststelle@datenschutz-bayern.de, Postfach 221219, 80502 München, Tel. 089/212672-0

Name und Anschrift des für die Verarbeitung Verantwortlichen des Hundeverein Unterföhring e.V. : Manuela Helmerichs, Münchner Str. 114, 85774 Unterföhring.

Sonstiges

Ich bin damit einverstanden, dass eventuell Name und Fotos von mir auf der Homepage veröffentlicht werden. Mit meiner Unterschrift bestätige ich meine Kenntnis über Satzung, Beiträge und Vereinsordnungen des Vereins und erkenne diese ausdrücklich an. Bitte teilen Sie uns Änderungen der Anschrift, des Namens oder der Bankverbindung unverzüglich mit.

Unterföhring, den

Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

Satzung

Präambel:

Im Sinne der Förderung des verantwortungsvollen Umgangs mit Hunden und der Stärkung des Gemeinschaftsgefühls für Hunde und deren Besitzer gründen wir den „Hundeverein Unterföhring“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Hundeverein Unterföhring“ und hat seinen Sitz in 85774 Unterföhring.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins besteht in

- einem regelmäßigen Vereinslebens mit wöchentlichen Zusammenkünften
- der Organisation von Spaziergängen, gemeinsamen Gassi gehen und gemeinschaftlichen Ausflügen
- der Durchführung von Lehrgängen und Schulungen zum Thema mit geeigneten Hundetrainern und Referenten
- der Organisation von Veranstaltungen und Schulungen zur Unterstützung einer harmonischen Beziehung zwischen Menschen und Hunden
- den Begegnungsveranstaltungen mit Kindern und vulnerablen Personen unter Einbindung der Gemeinde-Strukturen
- der Organisation von Hundebetreuung im Urlaubs- und Krankheitsfall
Unterstützung - gegebenenfalls durch Vereinsvermögen - im Notfall von Hund und/oder BesitzerIn
- einem Erfahrungsaustausch im Krankheitsfall des Hundes
- der Organisation von Futterspenden
- einem Angebot von begleiteten Spaziergängen für ältere Menschen, die keinen Hund mehr halten können
- einem Austauschforum für Familien vor der Anschaffung eines Hundes mit Begleitung während der Welpenzeit
- der Teilnahme am Unterföhringer Vereinsleben bzw. Mitgestaltung
- der Bildung einer Vermittlerinstanz bei Konflikten zwischen Hundehaltern und der Gesellschaft
- der Förderung der Hundeführung in der freien Landschaft, einschließlich Auslauf und freier Bewegung zur Gesunderhaltung von Hunden, sowie Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und Verhütung von Schäden
- der Sensibilisierung der Mitglieder für verantwortungsbewusstes Hundehalten und Einbindung in gemeinnützige Projekte für Umweltschutz und Landschaftspflege
- der Aufklärung über Rechte und Pflichten von Hundehaltern in der Gesellschaft
- der Förderung von Maßnahmen zur Prävention von Konflikten zwischen Hundehaltern und anderen Bürgern
- der Förderung von Toleranz und Verständnis zu den Hintergründen von Tierrechten, Tierschutz und Hundehaltung

- der Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf kommunaler und Kreisebene

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und/oder Vergünstigungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Soweit der Bewerber noch nicht volljährig ist, bedarf es zur Aufnahme der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung zum Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (aktive Mitglieder und Fördermitglieder) und Ehrenmitgliedern.
4. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
5. Ehrenmitglieder werden ernannt, wenn sie sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie können insbesondere an Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
6. Ummeldungen in der ordentlichen Mitgliedschaft müssen spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
7. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Ende eines Monats wirksam wird
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
4. Die Mitgliedschaft kann erlöschen, wenn der Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht gezahlt wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den Wahlen teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Ist ein Vereinsmitglied unentgeltlich für den Verein tätig, haftet es dem Verein für einen Schaden, der bei der Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben verursacht wurde, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist ein Vereinsmitglied nach Satz 1 einem anderem zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, der bei der Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben entstanden ist, so kann es von dem Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden (auch Sachspenden), Zuwendungen und Erträgen aus dem Vermögen des Vereins (Zinsen).
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Für die Höhe der Beiträge ist die Beitragsordnung maßgebend, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Ausnahme: Erfolgt der Eintritt in den Verein im letzten Monat des Geschäftsjahres, so erfolgt eine Freistellung von der Beitragszahlung für dieses Geschäftsjahr. Ausnahme hiervon wiederum ist das Gründungsjahr des Vereins.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand, § 10,
- b) die Mitgliederversammlung (§ 12)

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem

Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer.

2. Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur vollgeschäftsfähige Mitglieder, wobei nur anwesende Mitglieder das Stimmrecht haben. Die Wahl ist nur auf Antrag geheim durchzuführen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand hat die Geschäfte so lange zu führen, bis der neue Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand beschließt über die Vergabe der Mittel. Der Vorstand hat insbesondere auch folgende Aufgaben:

a) Verwaltung des Vermögens des Vereins und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung, sowie der Vertretung des Vereins nach außen;

b) Der Schatzmeister des Vereins hat das Vermögen umsichtig und treu zu verwalten, genau Buch zu führen und insbesondere die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen.

4. Der erste Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Wahl der Vorstandsmitglieder

b) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands

c) Entlastung des Vorstands

d) Beschlussfassung über die Beiträge und die Beitragsordnung

e) Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung der Frist von einem Monat einzuberufen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte

Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung des Antrags zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorsitzende oder Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter bestimmen.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von ihm und dem Vorsitzenden oder eines Stellvertreters unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle (oder beim 1. Vorsitzenden) eingesehen werden.

§ 13 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, dass sich aus der Satzung etwas anderes ergibt.

3. Über die Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 14 Kassenprüfer

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

3. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt aus, bestimmt der Vorstand einen Vertreter. Bei der Bestimmung des Vertreters sind die Voraussetzungen des §§ 12 Abs. 1 lit. b) zu beachten. Der Vertreter bleibt bis zum Ablauf der regulären Amtszeit im Amt.

§ 15 Schriftführung

Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die von dem Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung durch die Vertretung zu unterzeichnen sind.

§ 16 Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat in einem Kassenbuch sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins aufzuführen und zu belegen.
2. Die Kassenprüfer führen jährlich zum Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung durch und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung des Vereins muss in der Tagesordnung angegeben sein.
2. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit der oben angegebenen Mehrheit beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen an den Tierschutzverein München e.V., Riemer Str. 270, 81829 München zu übertragen, die dies unmittelbar und ausschließlich für Tierschutzzwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins am 31. Januar 2024 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht München in Kraft.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig neu aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Satzung hiervon unberührt. In diesen Fällen soll eine rechtswirksame Regelung gefunden werden, die dem Willen des Vereins oder dem Sinn und Zweck des Vereins am nächsten kommt. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

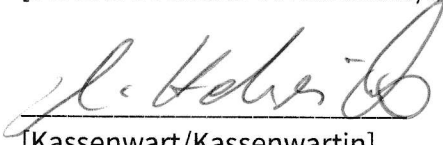
Unterföhring, den 31.01.2024



[Vorsitzender/Vorsitzende]



[Stellvertretender Vorsitzender/Stellvertretende Vorsitzende]



[Kassenwart/Kassenwartin]



[Schriftführer/Schriftführerin]



A. ULRICH



M. Fütterer



R. Sturany



J. Switda